

Die Hinterbliebenenrenten der GRV

Der Tod eines Angehörigen bereitet nicht nur seelischen Kummer, sondern belastet die Hinterbliebenen häufig auch mit der Sorge um die finanzielle Zukunft. Die Renten wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) können hierbei nur eine Grundversorgung bieten. Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema der Hinterbliebenenrenten in der GRV vor.

1. Welche Hinterbliebenenrenten gibt es?
2. Wer ist anspruchsberechtigt?
3. Welche Voraussetzungen sind für den Bezug einer Hinterbliebenenrente zu erfüllen?
4. Gibt es eine Einkommensanrechnung?
5. Ab wann und wie lange wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt?
6. Wie hoch ist die Rentenabfindung bei Wiederheirat?
7. Wie hoch sind die Zahlungsbeträge der Witwen-/Witwerrenten heute?
8. Rentensplitting statt Hinterbliebenenrente – was ist das denn?
9. Werden auch von Hinterbliebenenrenten Beiträge zur Krankenversicherung erhoben?
10. Wie werden Hinterbliebenenrenten besteuert?

1. Welche Hinterbliebenenrenten gibt es?

Rentenarten	Anspruchsberechtigte
Witwen-/Witwerrenten	Ehegatte/eingetragener Lebenspartner
Erziehungsrente	geschiedener Ehegatte
Waisenrente	Kinder

Die Hinterbliebenenrenten werden aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten bzw. des verstorbenen Elternteils berechnet. Der Hinterbliebene selbst muss nicht rentenversichert sein.

Ausnahme: Erziehungsrente! Die Erziehungsrente wird aus den Versicherungszeiten des Anspruchsberechtigten berechnet, sie ist jedoch den „Renten wegen Todes“ zugeordnet, da sie an den Tod des geschiedenen Ehegatten anknüpft.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Witwen-/Witwerrente

Witwen und Witwer, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen verheiratet waren, sind anspruchsberechtigt. Auch Lebenspartner, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, gehören dazu. Es wird zwischen der kleinen und großen Witwen-/Witwerrente unterschieden:

- **Große Witwen-/Witwerrente:** Voraussetzung hierfür ist, dass der überlebende Ehegatte
 - das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
 - ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder
 - erwerbsgemindert ist.

Zu den Kindern zählen eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister. Es muss keine biologische oder rechtliche Beziehung mit dem verstorbenen Versicherten bestehen. Es reicht aus, wenn die Anspruchsvoraussetzung in der Person des Leistungsberechtigten erfüllt wird. Auch lange nach dem Tod des Versicherten geborene Kinder können einen Rentenanspruch begründen! Die Sorge für ein behindertes Kind (auch über das 18. Lebensjahr hinaus) steht der Erziehung gleich.

Hinweis: Die Altersgrenze von 47 Jahren wird erst im Jahre 2029 erreicht. In einer Übergangszeit (§242a SGB VI) wird die Altersgrenze von 45 Jahren auf 47 Jahre angehoben. Im Jahr 2025 gilt als Altersgrenze für die Große Witwenrente Alter 46 und 4 Monate, in 2026 dann 46 Jahre und 6 Monate.

• **Kleine Witwen-/Witwerrente**

Werden die Voraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf die kleine Witwen-/Witwerrente. Die Rentenzahlung ist auf 2 Jahre befristet. Nur Ehepaare, die vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und mindestens ein Partner vor dem 01.01.1962 geboren ist, erhalten die Rentenzahlung unbefristet. Sobald die Witwe bzw. der Witwer eine Voraussetzung zum Erhalt der großen Witwen-/Witwerrente erfüllt, wird die Rente in diese umgewandelt.

Befristung auf 2 Jahre!

Besonderes zu den Witwen- und Witwerrenten

- Ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe weniger als 1 Jahr bestanden hat (Stichwort: Versorgungsehe). Dies gilt nicht, wenn der Tod des Ehegatten bei der Heirat nicht vorhergesehen werden konnte, zum Beispiel bei einem Unfall oder einer Krebserkrankung.
- Bei Wiederheirat entfällt der Rentenanspruch – allerdings wird eine Rentenabfindung gezahlt.
- Eingetragene Lebenspartnerschaften sind seit Januar 2005 Ehepaaren gleichgestellt.
- Verlobte und Personen, die ohne Trauschein zusammenleben, haben keinen Rentenanspruch.

Erziehungsrente

Sind die Ehegatten nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden, hat der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines geschiedenen Ehegatten Anspruch auf Erziehungsrente, wenn er

- ein Kind unter 18 Jahren erzieht und
- nicht wieder geheiratet hat.

Waisenrente

Anspruchsberechtigt sind Kinder nach dem Tod eines Elternteils. Für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht, kommt es auf das Vorhandensein eines unterhaltspflichtigen Elternteils an. Das Kind, das noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat, ist Halbweise. Das Kind, das keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat, ist Vollweise.

Die Waisenrente wird ohne Einschränkung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geleistet – in besonderen Fällen z.B. wenn sich das Kind

- in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder
 - wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten / versorgen kann,
- auch darüber hinaus, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst unterbrochen oder verzögert, wird die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes über das 27. Lebensjahr hinaus geleistet. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch tatsächlich über das 27. Lebensjahr hinaus in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

3. Welche Voraussetzungen sind für den Bezug einer Hinterbliebenenrente zu erfüllen?

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht, wenn der Verstorbene / bei Erziehungsrenten der Versicherte, die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat oder für ihn die Wartezeitfiktion gilt.

Wartezeit von 5 Jahren wird erfüllt mit:

- Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I oder Krankengeld
- Zeiten der Kindererziehung
- Zeiten der Pflege eines Angehörigen im häuslichen Bereich
- Zeiten des Grundwehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes
- Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich
- Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung

Wartezeitfiktion / Vorzeitige Wartezeiterfüllung:

Liegen noch keine 5 Beitragsjahre vor, besteht dennoch Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn:

- der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist und
 - bei Eintritt des Arbeitsunfalls / der Berufskrankheit Versicherungspflicht in der GRV vorlag bzw.
 - in den letzten 2 Jahren mindestens 12 Monate mit Pflichtbeitragszeiten vorliegen oder
- in den letzten 6 Jahren vor dem Todestag eine Ausbildung beendet wurde (Schule/Lehre mit oder ohne Abschlussprüfung) und
 - in den letzten 2 Jahren mindestens 12 Monate mit Pflichtbeiträgen vorliegen.

4. Gibt es eine Einkommensanrechnung?

Ja! Verfügen Hinterbliebene über eigenes Einkommen, kann es dazu kommen, dass Witwen-/Witwerrenten und Erziehungsrenten gekürzt werden oder – bei höheren Einkommen – sogar vollständig ruhen. Näheres zur Einkommensanrechnung entnehmen Sie bitte unserem Info-Schreiben pst2107 „Einkommensanrechnung bei den gesetzlichen Hinterbliebenenrenten“. Für Waisenrenten wurde die Einkommensanrechnung aufgehoben.

Keine Einkommensanrechnung bei Waisenrenten!

5. Ab wann und wie lange wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt?

Eine Hinterbliebenenrente wird nur gezahlt, wenn ein Antrag gestellt wird. Da der Rentenbeginn vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig ist, sollte der Antrag möglichst bald nach dem Tod des Versicherten gestellt werden.

Witwen-/Witwer- und Waisenrenten

Bezog der verstorbene Ehegatte bzw. Elternteil eine Rente (z.B. Altersrente), beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Andernfalls setzt die Rente mit dem Todestag des Versicherten ein. Die Rente wird für maximal 12 Monate, gerechnet vom Monat vor der Antragstellung, rückwirkend gezahlt.

Der Versicherte war kein Rentner	Fall 1	Fall 2
Tod des Versicherten	10.01.2025	25.07.2019
Antrag auf Witwenrente	15.03.2025	15.03.2025
Rentenbeginn	10.01.2025	01.03.2024

Hinweis: War der verstorbene Ehegatte bereits Rentner, kann innerhalb eines Monats nach dem Todestag ein Antrag auf Vorschuss auf die Witwen-/Witwerrente bei der Deutschen Post AG, Renten-Service gestellt werden. Antragsformulare sind erhältlich bei jeder Postfiliale und natürlich im Internet unter:

<https://www.deutschepost.de/de/r/rentenservice/downloadcenter.html>

Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags.

Anmerkung:

- Die große Witwen-/Witwerrente wird – gegebenenfalls neben der eigenen Altersrente – lebenslang gezahlt. Sie endet jedoch vorzeitig, wenn die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet.
- Die Waisenrente wird nur befristet geleistet und entfällt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Volljährigkeit, Ende der Ausbildung).

Erziehungsrente

Die Erziehungsrente beginnt mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Voraussetzung ist, dass der Antrag innerhalb der folgenden 3 Kalendermonate nach dem Sterbemonat gestellt wird; andernfalls setzt die Rente ab dem Antragsmonat ein.

	Fall 1	Fall 2
Tod des Versicherten	10.01.2025	25.07.2023
Antrag auf Erziehungsrente	15.03.2025	05.03.2025
Rentenbeginn	01.02.2025	01.03.2025

Die Erziehungsrente endet bei Wiederheirat oder wenn eine andere Anspruchsvoraussetzung wegfällt (z.B. Kindererziehung). Sie wird längstens bis zum 67. Lebensjahr gezahlt. Danach besteht Anspruch auf die Regelaltersrente.

6. Wie hoch ist die Rentenabfindung bei Wiederheirat?

Bezieher von Witwen-/Witwerrenten erhalten bei der ersten Wiederheirat eine Rentenabfindung. Damit soll eine „Starthilfe“ für die neue Ehe gegeben werden, da Hinterbliebenenrenten mit Ablauf des Monats der neuen Eheschließung wegfallen.

Die Abfindung beträgt das 24fache, der durchschnittlichen Rente der letzten 12 Kalendermonate (der Monat der Wiederheirat zählt mit). Maßgebend ist der Zahlbetrag der Rente nach der Einkommensanrechnung, aber vor Abzug evtl. Eigenanteile zur KVdR und PVdR.

7. Wie hoch sind die Zahlbeträge der Witwen-/Witwerrenten heute?

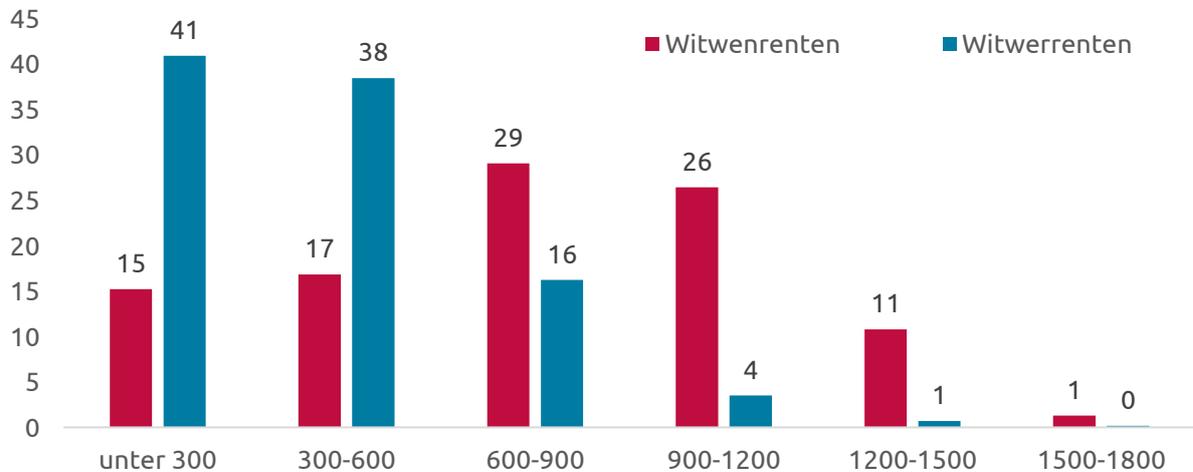
Die Hinterbliebenenrenten sollen die wirtschaftliche Existenz der Angehörigen sichern. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Funktion nicht erfüllt wird.

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag im Rentenzugang 2023:

Rentenart	Witwenrente	Witwerrente
Kleine Rente	237 €	224 €
Große Rente	766 €	399 €

pst 2106-07.2025

Von je 100 Witwen / Witvern erhalten ... eine Rente in Höhe von...!



Quelle: DRV Statistik: Rentenzugang 2023

Der Grund für die doch sehr niedrigen Zahlbeträge ist in der Einkommensanrechnung begründet. Hierzu gibt es umfangreiche Informationen in unserem Infoblatt pst2107.

Versorgungssatz große Witwen-/Witwerrente 55 %

Seit 2002 beträgt die große Witwen-/Witwerrente 55 % der Rente des verstorbenen Ehepartners. Nur Ehepaare, die vor dem 1.01.2002 geheiratet haben und mindestens ein Partner vor dem 1.01.1962 geboren ist, erhalten 60 %.

Zuschlag für Kindererziehung

Zum Ausgleich für den abgesenkten Versorgungssatz gibt es für Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, einen dynamischen Zuschlag an Entgeltpunkten. Für das erste Kind wird ein Zuschlag von zwei Entgeltpunkten, für jedes weitere Kind ein Zuschlag von einem Entgeltpunkt gewährt. Dies entspricht einer Rentensteigerung in den alten Bundesländern von derzeit rund 82 € für das erste Kind und rund 41 € für jedes weitere Kind.

Versorgungssatz kleine Witwen-/Witwerrente 25 %

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 % der Rente des verstorbenen Ehepartners. Sie wird für längstens 24 Monate gewährt.

Hinterbliebenenrenten mit Rentenabschlägen

Hinterbliebenenrenten werden – wie Erwerbsminderungsrenten auch – mit Abschlägen versehen. Maßgebend ist dabei der Todestag des Versicherten. Liegt der Todestag vor dem 65. Lebensjahr, wird die Rente für jeden davorliegenden Monat um 0,3 % gekürzt – maximal um 10,8 %. Im Klartext: War der Verstorbene jünger als 62 Jahre, beträgt der Abschlag 10,8 %. Stirbt der Versicherte zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr, reduziert sich der Abschlag schrittweise – abhängig vom Todestag. Nur wenn der Versicherungsfall nach dem 65. Lebensjahr eintritt, wird die Hinterbliebenenrente ungekürzt gezahlt.

**Erwerbsgemindert vor 62
- Abschlag 10,8 %!**

8. Rentensplitting statt Hinterbliebenenrente – was ist das denn?

Künftig können Ehepartner, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben sowie Ehepartner, die vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren sind, zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Rentensplitting wählen. Hierbei werden die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften bereits zu Lebzeiten gleichmäßig auf die Eheleute verteilt. Damit besteht im Todesfall eines Ehegatten kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Näheres zum Rentensplitting finden Sie in unserer Info [pst 2111](#).

9. Werden auch von Hinterbliebenenrenten Beiträge zur Krankenversicherung erhoben?

Ja! Auch Hinterbliebenenrenten sind beitragspflichtig zur Kranken- (KVdR) und Pflegeversicherung (PVdR) der Rentner. Der Beitragssatz zur KVdR beträgt derzeit 14,6 %, hinzu kommt der, je nach Finanzlage der Krankenkasse, unterschiedlich hohe Zusatzbeitrag. Der Rentner trägt die Hälfte der Beitragslast, die andere Hälfte wird vom Rententräger übernommen. Den Beitrag zur PVdR – in der Spanne von mindestens 2,6 % für Versicherte mit 5 Kindern und 4,2 % für Kinderlose – trägt der Rentner allein. Der Rentenversicherungsträger führt die Beiträge incl. des Eigenbeitrages des Rentners an die zuständige Krankenkasse ab.

Freiwillig und privat krankenversicherte Rentner zahlen ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe selbst. Sie erhalten – auf Antrag – vom Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von derzeit 8,55 % des Zahlungsbetrages der Hinterbliebenenrente. Beachten Sie bitte auch unser Infoblatt zur Krankenversicherung der Rentner [pst 2400](#).

10. Wie werden Hinterbliebenenrenten besteuert?

Hinterbliebenenrenten der GRV werden wie alle Produkte der ersten Schicht nachgelagert besteuert. Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des erstmaligen Rentenbezugs. Im Jahr 2025 beträgt der steuerpflichtige Anteil 83,5 %. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang um 0,5 % erhöht. Ab 2058 sind die gesetzlichen Hinterbliebenenrenten dann voll zu versteuern.

Wird eine Hinterbliebenenrente als Folgerente aus einer Versichertenrente heraus gezahlt (das ist immer dann der Fall, wenn der / die Verstorbene bereits Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezogen hat), ist für die Besteuerung der Beginn der Versichertenrente des Verstorbenen ausschlaggebend. Das bedeutet, dass der Besteuerungsanteil aus dem ersten Rentenbezugsjahr auch auf die Hinterbliebenenrente angewendet wird.

- Beispiel: Herr G. bezieht seit 2008 Altersrente mit einem zu versteuernden Anteil von 56 %. Im Jahre 2025 verstirbt er, seine Frau erhält Witwenrente. Der Besteuerungsanteil aus dem Jahr 2008 (56%) wird beibehalten. Verfügungen Hinterbliebene über keine weiteren Einkünfte (wie z.B. Hinzuverdienst aus einer Beschäftigung, Betriebsrente, Mieteinnahmen), fällt fast nie Einkommensteuer an, da diese erst ab einem zu versteuernden Einkommen von über 12.096 € in 2025 erhoben wird. Ohne weiteres Einkommen entspricht das einer Rentenhöhe aus der GRV von ca. 1.440 € im Monat (Stand: 2025).

Ohne private Vorsorge geht es nicht! Die Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen der Familie und Partnerschaft einen angemessenen Lebensstandard nach dem Tod des Versorgers sichern. Die Statistiken belegen jedoch, dass diese Funktion nur noch unzureichend erfüllt wird. Wer allein auf die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung setzt, wird im Versorgungsfall erhebliche finanzielle Probleme bekommen!

Hier hilft nur eins: Die Absicherung der Familie in die eigenen Hände nehmen. Dabei ist eine Soll- und Ist-Analyse unerlässlich. Welche Hinterbliebenenrenten-Anwartschaften sind vorhanden, was wird benötigt? Erst dann kann die Versorgungslücke bedarfsgerecht geschlossen werden.